

# Satzung über die Erlaubnis und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Ziltendorf vom 07.12.2020

Auf Grund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]), i. V. m. den §§ 18, 21 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S. 3) sowie § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 2a des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) sowie §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]) hat die Gemeindevertretung in der öffentlichen Sitzung am 07.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Gemeinde Ziltendorf einschließlich der Anlagen gem. § 3.
- (2) Zu den Straßen im Sinne Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 BbgStrG sowie die in § 1 Abs. 4 des Fernstraßengesetzes (FStrG) genannten Bestandteile der öffentlichen Straße, der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.
- (3) Der Gebrauch der öffentlichen Straße ist jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestattet (Gemeingebrauch). Im Einzelnen gilt § 14 BbgStrG sowie § 7 FStrG.

## § 2

### Straßen

- (1) Straßen im Sinne dieser Satzung sind diejenigen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Zum Straßenkörper gehören insbesondere die Fahrbahn, der Gehweg, der Radweg, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Bushaldebuchten und Parkplätze.
- (2) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen ist im Rahmen der Widmung und der Straßenverkehrsvorschriften innerhalb der verkehrsüblichen Grenzen gestattet (Gemeingebrauch).
- (3) Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die an einer öffentlichen Straße gelegen sind (Straßenanlieger), dürfen innerhalb der geschlossenen Ortslage die an die Grundstücke angrenzenden Straßenteile über den Gemeingebrauch hinaus auch für Zwecke der Grundstücke benutzen, soweit diese Benutzung zur Nutzung des Grundstücks erforderlich ist, den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt und nicht in den Straßenkörper eingreift (Anliegergebrauch).
- (4) Der Gebrauch der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus stellt eine Sondernutzung dar und bedarf der Erlaubnis der Gemeinde Ziltendorf. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist. Die Bestimmungen des Brandenburgischen Straßengesetzes über den Gemein- und Anliegergebrauch bleiben von den vorstehenden Bestimmungen unberührt.

## § 3

### Anlagen

- (1) Anlagen im Sinne dieser Satzung sind diejenigen öffentlichen Wege und Plätze, die zur Nutzung durch die Allgemeinheit bestimmt sind, aber keine Verkehrsflächen im Sinne des BbgStrG und des FStrG sind.
- (2) Anlagen dürfen ohne Genehmigungen nur so benutzt werden, wie es sich aus der Natur der Anlage und ihrer Zweckbestimmung ergibt.
- (3) Jede über die Zweckbestimmung der Anlage hinausgehende Benutzung stellt eine Sondernutzung dar und bedarf der Erlaubnis. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist. Demnach widersprechen dieser Zweckbestimmung insbesondere:
  - a) Aufgrabungen und Bohrungen,
  - b) das Errichten und Unterhalten von ortsfesten oder fliegenden baulichen Anlagen (z. B. Kioske, Verkaufseinrichtungen oder Bühnen),

- c) das Aufstellen von Werbeträgern, Schaukästen und Automaten,
- d) das Aufstellen und Unterhalten von Baustelleneinrichtungen (z. B. Bauzäune, Container, Gerüste) oder das Lagern von Baumaterialien,
- e) das Durchführen von Schaustellungen, Sport-, Werbe- und anderen Veranstaltungen sowie das Campen,
- f) das Anlegen und Entfachen von offenem Feuer (Grill- oder Lagerfeuer).

## § 4

### Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen:
  1. bauaufsichtlich genehmigte Bauteile wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Notausstiege, Vordächer, Tragplatten, Kellerlicht- und Aufzugsschächte, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen.
  2. Werbeanlagen an der Stätte der Leistung mit nicht mehr als 2,50 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche und Warenautomaten, die nicht mehr als 0,30 m in den Geh/ Radweg hineinragen und die einen freien Durchgang von mindestens 1,50 m offenlassen und die Schilderunterkante von 2,25 m nicht unterschritten wird;
  3. Werbeanlagen an der Stätte der Leistung mit nicht mehr als 2,50 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche über Geh- / Radwegen für Veranstaltungen bis zu 4 Wochen, insbesondere für Ausverkäufe sowie für Weihnachtsbeleuchtung und die Schilderunterkante von 2,25 m nicht unterschritten wird;
  4. vorübergehendes Lagern von Brenn- und Baustoffen auf Gehwegen am Liefertag, sofern für den Fußgängerverkehr ein Durchgang von mindestens 1,50 m freibleibt;
- (2) Sondernutzungen, die nach Abs. 1 keiner Erlaubnis bedürfen, können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn dies zur Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erforderlich ist, wenn öffentliche Interessen der Sondernutzung entgegenstehen und /oder Belange des Straßenbaus berührt werden.
- (3) §§ 54 und 55 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) bleibt unberührt

## § 5

### Ausübung der Sondernutzungen

- (1) Die Ausübung der Sondernutzung darf erst begonnen werden, wenn die Erlaubnis zur Ausübung der Sondernutzung durch die Amtsverwaltung im Auftrag der Gemeinde Ziltendorf erteilt wurde und erst ab dem Tag, den der Erlaubnisbescheid für den Beginn der Ausübung der Sondernutzung festgesetzt hat.
- (2) Anlagen oder Gegenstände dürfen nur so angebracht oder aufgestellt werden, dass der Zugang zu allen in der Straßen befindlichen Hydranten, öffentliche Versorgungsleitungen und Einrichtungen frei bleibt. Bei Arbeiten an oder auf der Straße dürfen öffentliche Versorgungsleitungen und Einrichtungen nicht zerstört oder gefährdet werden.
- (3) Werden Anlagen oder Gegenstände für längere Zeit angebracht oder aufgestellt, so dürfen Hydranten, öffentliche Versorgungsleitungen und Einrichtungen nicht überdeckt werden. Der für die Herstellungs- oder Unterhaltungsmaßnahmen solcher Anlagen erforderliche Platz ist freizuhalten.
- (4) Endet die Erlaubnis zur Ausübung der Sondernutzung durch Zeitablauf, Widerruf oder in sonstiger Weise, sind alle Anlagen durch den Erlaubnisnehmer unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von 2 Tagen zu entfernen und alle Schäden und Verschmutzungen des benutzten Straßenteils, die durch die Sondernutzung entstanden sind, unaufgefordert zu beseitigen und der ursprüngliche Zustand ordnungsgemäß wiederherzu-

stellen. Sind hierzu Straßenarbeiten in nicht nur geringen Umfang notwendig, ist die Gemeinde hiervon zu unterrichten.

- (5) Wird die Ausübung der Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben oder beendet, ist dies in der Amtsverwaltung unverzüglich anzuzeigen. Wird diese Anzeige unterlassen, gilt die Sondernutzung ab dem Zeitpunkt als beendet, zu dem die Amtsverwaltung von der Beendigung Kenntnis erlangt oder zu dem der Nutzer die Beendigung nachweisen kann. Abs. 4 gilt entsprechend.

## § 6

### Erlaubnispflichtige Sondernutzungen auf Straßen und Anlagen

- (1) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus ist Sondernutzung. Sie bedarf einer Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 BbgStrG sowie § 8 Abs. 1 FStrG.
- (2) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung zuzüglich notwendiger Verwaltungsleistungen entsprechend der jeweils gültigen Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Brieskow-Finkenheerd erhoben.
- (3) Ergeben sich bei der Ermittlung der zu berechnenden Flächen Bruchteile eines Quadratmeters, so werden diese stets auf volle Quadratmeter aufgerundet.
- (4) Sondernutzungen sind insbesondere:
  1. das Aufgraben des Straßenkörpers, soweit dies nicht durch besondere gesetzliche Bestimmungen oder in mit der Gemeinde/ Amt abgeschlossenen anders lautenden Verträgen gestattet ist,
  2. das Einrichten und Betreiben von Baustelleneinrichtungen einschließlich dazu benötigter Kabel und Leitungen,
  3. das Aufstellen von Containern, Wechselladungsträgern ohne amtliches Kennzeichen und das Aufstellung von Abfallbehältern (außer an Ziehtagern)
  4. das Aufstellen von Gerüsten jeder Art,
  5. Abstellen von Fahrzeugen ohne gültiges Kennzeichen auf öffentlichen Flächen
  6. Aufstellen Bauzäunen, Baubuden, Baumaschinen sowie Lagerung von Bau- und Brennstoffen
  7. Baumaßnahmen im Straßenbereich, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen
  8. das Betreiben von Baustellenzufahrten, Zufahrten zu Lagerplätzen und Bodenentnahmestellen und ähnliche Vorhaben. Sofern die Einrichtung der genannten Zufahrten an Bundes-, Landes und Kreisstraßen erfolgen sollen, bedürfen diese der besonderen Zustimmung der Straßenbaubehörde. Eine Befreiung von dieser Zustimmungspflicht wird im Rahmen dieser Satzung nicht gestattet.
  9. das Aufstellen von Warenauslagen, Werbeanlagen und Automaten, das Aufstellen von Verkaufsständen, Tischen, Sitzgelegenheiten und Gestaltungselementen, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen ,
  10. das Aufstellen von zweckgebundenen Fahrradträgern (z.B. vor Verkaufseinrichtungen, Gebäuden, Firmen, Büros, öffentlichen Einrichtungen usw.)
  11. Alle Überspannungen der Fahrbahn von Bundes-, Landes-, Kreis - und Gemeindestraßen bedürfen der Genehmigung der für die Fahrbahn zuständigen Straßenbaubehörde.

## § 7

### Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist mindestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung schriftlich in der Amtsverwaltung des Amtes Brieskow-Finkenheerd zu stellen.

- (2) Die Anträge müssen enthalten:
  - a) Name und Anschrift des Antragstellers,
  - b) eine genaue Bezeichnung der Nutzungsfläche,
  - c) Angaben über die geplante Nutzungsart und Nutzungsdauer, u. Nutzungsumfang.
- (3) Falls mit der Sondernutzung eine Beeinträchtigung oder Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie des Gemeingebrauchs oder Schädigung der Straßen verbunden ist, muss der Antrag weiterhin Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie dem Schutz der Straße Rechnung getragen werden soll. Im Einzelfall kann eine Erläuterung durch Planbeilage, Zeichnung, Statik, Haftpflichtversicherung oder in sonstiger geeigneter Weise verlangt werden.

## § 8

### Gemeinsame Bestimmungen für die Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird dem Antragsteller unbeschadet anderer öffentlich-rechtlicher Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen erteilt.
- (2) Der Erlaubnisbescheid setzt den Zeitraum für die Ausübung der Sondernutzung fest. Je nach Art der Sondernutzung setzt er die Höchstfläche des sondernutzbaren Raumes, die Höchststückzahl von Gegenständen, die auf der Straße auf- oder abgestellt werden dürfen oder ein anderes Höchstmaß fest.
- (3) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Für die Erlaubnis können Bedingungen und Auflagen festgesetzt und auch nachträglich Beschränkungen festgelegt werden. Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Gemeinde Ziltendorf alle Kosten zu ersetzen, die ihr durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann die Gemeinde Ziltendorf angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (4) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm überlassenen Flächen in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu erhalten.
- (5) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen möglich ist. Soweit beim Aufstellen Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben des Straßenkörpers erforderlich ist, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den dort eingebauten Einrichtungen, insbesondere an den Wasserabzugsrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen, sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Die Amtsverwaltung ist mindestens 5 Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.
- (6) Mit dem Erlöschen der Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.
- (7) Bau- und verkehrsrechtliche Regelungen der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) und des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (8) Werbeanlagen sind so anzubringen oder aufzustellen, dass diese nicht zur Gefährdung des Straßenverkehrs führen. Dies gilt insbesondere im Bereich von Kreuzungen, Einmündungen sowie Kurven. Die Werbung darf nicht Anlass zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen geben oder ihre Wirkung beeinträchtigen.

- (9) Werbeanlagen im Rad-/Gehwegbereich müssen einen Abstand der jeweiligen Schildunterkante zur Geh-/Fahrbahn von mindestens 2,20 m haben. Der Abstand der Schildaußenkante muss gemessen ab dem Rand der befestigten Fahrbahnkante 0,50 m betragen.

### **§ 9**

#### **Versagung und Widerruf**

- (1) Die Erlaubnis zur Sondernutzung ist zu versagen, wenn öffentliche Interessen der Sondernutzung entgegenstehen (§ 18 Abs. 2 BbgStrG, § 8 Abs. 2 FStrG).
- (2) Ein öffentliches Interesse ist insbesondere gegeben wenn:
  - a) die Sondernutzung den Gemeingebrauch erheblich einschränken würde,
  - b) von der Sondernutzung schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen würden,
  - c) städtebauliche und sonstige öffentliche Belange beeinträchtigt würden,
  - d) Straßenbaumaßnahmen beeinträchtigt oder Bestandteile der Straße oder Versorgungsanlagen gefährdet würden,
  - e) die Straße eingezogen werden soll,
  - f) wenn behinderte Menschen durch die Sondernutzung in der Ausübung des Gemeingebrauchs erheblich beeinträchtigt würden.
- (3) Soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, hat sie eine widerruflich erteilte Erlaubnis zu widerrufen, wenn die Straßenbaubehörde dies aus Gründen des Straßenbaus oder der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs verlangt oder der Erlaubnisnehmer nicht bereit ist, dem Straßenbaulastträger, die durch die Sondernutzung entstehenden Kosten für die Änderung von Anlagen zu ersetzen oder hierfür angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten zu leisten.
- (4) Der Widerruf einer erteilten Erlaubnis kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn:
  - a) die Gründe für ihre Versagung nach Abs. 1 vorliegen oder nachträglich bekannt oder offenkundig werden,
  - b) der Erlaubnisnehmer die ihm erteilten Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt oder
  - c) der Erlaubnisnehmer die festgesetzte Gebühr nicht bezahlt.

### **§ 10**

#### **Haftung**

- (1) Die Gemeinde Ziltendorf haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Einräumung der Sondernutzung übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Gemeinde Ziltendorf für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Verrichtung der von ihm beauftragten Personen verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er haftet der Gemeinde dafür, dass die von ihm geübte Benutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die er selbst verursacht oder die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung seiner Bediensteten oder aus der Verrichtung der von ihm beauftragten Personen ergeben. Er hat die Gemeinde von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Gemeinde erhoben werden können.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und nachzuweisen.

## **Gebührenerhebung**

### **§ 11**

#### **Gegenstand der Erhebung von Sondernutzungsgebühren**

- (1) Die Amtsverwaltung erhebt für die Inanspruchnahme der Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen gemäß § 21 BbgStrG bzw. § 8 Abs.3 FStrG Gebühren. Die Erhebung und die Höhe der Gebühren ergeben sich aus dem Gebührentarif Anlage I dieser Satzung.

### **§ 12**

#### **Gebührenhöhe**

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Gebührentarif (Anlage 1).
- (2) Bei Sondernutzungen, für die das Gebührenverzeichnis Rahmensätze vorsieht oder die nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, bemessen sich die Gebühren im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch anhand vergleichbarer Sätze aus dem Gebührenverzeichnis und nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.
- (3) Die Mindestgebühr beträgt 10,00 Euro.

### **§ 13**

#### **Gebührenfestsetzung und Fälligkeit**

- (1) Als zu berechnende Fläche gilt die beanspruchte Fläche über Grund. Bei Gerüsten, Baustelleneinrichtungen und sonstigen Absperrungen mittels mobiler Einfriedungseinrichtungen (z. B. Baken, Kegel, Bauzaunelemente) gilt die eingefriedete Fläche einschließlich der von den Absperrrichtungen beanspruchten Grundflächen.
- (2) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, wird die Sondernutzungsgebühr innerhalb des Rahmens bemessen.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht mit Erteilung der Erlaubnis.
- (4) Bei monatlichen oder in längeren Zeiträumen wiederkehrenden Gebühren tritt die Fälligkeit jeweils am 3. Werktag der betreffenden Zeiteinheit ein.
- (5) Die Gebührenpflicht endet bei erlaubten Sondernutzungen mit dem zeitlichen Ablauf oder mit dem Widerruf der Erlaubnis.
- (6) Bei unerlaubten Sondernutzungen endet die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem die Sondernutzung tatsächlich eingestellt wird bzw. nach Herstellung des gesetzlichen Zustandes.
- (7) Die Fälligkeit der Sondernutzungsgebühr wird im Bescheid festgesetzt.
- (8) Gebührenschuldner sind der Antragsteller, der Erlaubnisnehmer, sein Rechtsnachfolger oder der Sondernutzungsausübende.
- (9) Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

### **§ 14**

#### **Gebührenerstattung**

- (1) Wird eine Sondernutzung vorzeitig beendet, werden im Voraus entrichtete Sondernutzungsgebühren, die über den Nutzungszeitraum hinausgehen, grundsätzlich nur auf Antrag erstattet. Gleiches gilt für den Widerruf durch die Amtsverwaltung, wenn die Gründe des Widerrufs nicht durch den Erlaubnisnehmer zu vertreten sind. Die Gebühren werden erstattet sobald die ordnungsgemäße Wiederherstellung der in Anspruch genommenen Flächen abgeschlossen ist.
- (2) Gebühren unter 10,00 Euro werden nicht erstattet.

## § 15 Gebührenbefreiung

- (1) Sondernutzungsgebühren entfallen, wenn auf Grund gesetzlicher Vorschriften die Sondernutzung unentgeltlich erlaubt ist.
- (2) Sondernutzungen, die nach ausdrücklicher vertraglicher Festlegung unentgeltlich ausgeübt werden können, bleiben gebührenfrei, solange sie unverändert ausgeübt werden.
- (3) Ebenfalls gebührenfrei bleiben Sondernutzungen bei bereits bestehenden Bauten, die erst durch Straßenbaumaßnahmen zu Sondernutzungen werden (z. B. Lichtschächte).
- (4) Liegt die Ausübung der Sondernutzung im öffentlichen Interesse, so kann Gebührenfreiheit oder Gebührenermäßigung gewährt werden.
- (5) Den Nachweis gemäß der Absätze 1 bis 4 hat jeweils der Erlaubnisnehmer zu erbringen
- (6) Von der Entrichtung einer Sondernutzungsgebühr sind befreit:
  - a) die Bundesrepublik Deutschland, das Land Brandenburg, Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern Gegenseitigkeit gewährleistet ist und die Sondernutzungen nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betreffen,
  - b) Sondernutzungen im Zusammenhang mit Kommunal-, Landtags-, Bundestags- oder Europawahlen im Zeitraum von zwei Monaten vor dem Wahltag,
  - c) Gewerkschaften, Kirchen, karitative Verbände und gemeinnützige Organisationen, sofern die Sondernutzung unmittelbar der Durchführung ihrer gewerkschaftlichen, religiösen, karitativen oder ihrer gemeinnützigen Aufgaben dient und nicht auf eine Gewinnerzielungsabsicht orientiert ist.
- (7) Eine Gebührenbefreiung nach Abs. 1 schließt die Notwendigkeit einer Sondernutzungserlaubnis nicht aus.

## § 16 Billigkeitsmaßnahmen

Die Amtsverwaltung kann von der Erhebung von Sondernutzungsgebühren ganz oder teilweise absehen, wenn deren Erhebung nach Lage des Einzelfalls unbillig ist.

## § 17 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
  - a) eine Straße über den Gemeingebrauch hinaus ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt,
  - b) im Zusammenhang mit der Erlaubnis erteilten vollziehbaren Auflagen nicht nachkommt,
  - c) Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet und unterhält,
  - d) den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt,
  - e) Gefährdungen des Straßenverkehrs, insbesondere im Bereich von Kreuzungen, Einmündungen sowie Kurven verursacht und Verwechslungen mit Verkehrseinrichtungen und Verkehrszeichen zulässt und deren Wirkung beeinflusst,
  - f) Werbeanlagen im Geh- Radwegbereich unter 2,20 m von der Schildunterkante zur Geh- und Fahrbahn oder ab dem Rand der befestigten Fahrbahnunterkante unter 0,50 m aufstellt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 47 Abs. 2 BbgStrG bzw. § 23 Abs. 2 FStrG mit einer Geldbuße von 5,00 bis 5.000,00 € geahndet werden.

## § 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für das Amt Brieskow-Finkenheerd in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an

öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Ziltendorf“ vom 14.09.2004 außer Kraft.

Brieskow-Finkenheerd, den 08.12.2020

D. Wesuls  
allg. Stellv. d. Amtsdirektor

Anlage 1 – Gebührentarif

Tarifstelle	Art der Sondernutzung	Bemessungsmaßstab	Gebühren
<b>1.</b>	<b>Benutzung der Straße oder der Anlagen zu gewerblichen Zwecken</b>		
1.1	Feste Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen (Verkaufsstände, Verkaufswagen, Imbissstände, Kioske u. ä.)	täglich  wöchentlich	- bis 6 m <sup>2</sup> 10,00 € - jeder weitere m <sup>2</sup> 1,50 €  - bis 6 m <sup>2</sup> 4,00 € tgl. - jeder weitere m <sup>2</sup> 2,00 € tal.
1.2	Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken	monatlich	5,00 € je m <sup>2</sup>
1.3	Volksfeste, Märkte und Ausstellungen	täglich	- Schausteller, Zirkus: 50,00 € - Jahr- u. Spezialmärkte: 100,00 € - Wochen- u. Trödelmärkte: 100,00 €
<b>2.</b>	<b>Werbung auf Straßen und Anlagen</b>		
2.1	Aufsteller und Anschläge zur Unterrichtung der Bevölkerung über kulturelle, politische, sportliche u. ä. Veranstaltungen (nicht ortsfest)	täglich	0,50 € pro Stück
2.2	Ortsfeste Werbeanlagen	täglich	1,00 € je m <sup>2</sup> Sichtfläche
2.3	Banner	täglich	- bis 5 m <sup>2</sup> je m <sup>2</sup> Sichtfläche 0,50 € - über 5 m <sup>2</sup> je m <sup>2</sup> Sichtfläche 1,00 €
<b>3.</b>	<b>Lagern von Gegenständen auf Straßen und Anlagen</b>		
3.1	Aufstellen Bauzäunen, Baubuden, Baumaschinen sowie Lagerung von Baustoffen	wöchentlich	1,00 € je m <sup>2</sup>
3.2	Aufstellen von Container	wöchentlich	- 3 m <sup>2</sup> : 5,00 € - 7 m <sup>2</sup> : 7,50 € - 10 m <sup>2</sup> : 10,00 € - 12 m <sup>2</sup> : 12,50 € - jeder weitere m <sup>2</sup> : 1,50 €
3.3	Aufstellen von Gerüsten	wöchentlich	0,50 € je m <sup>2</sup>
3.4	Mülltonnen, Sperrmüll, gelbe Säcke (außer am Abholungstag), Heizmaterial	täglich	0,50 € je m <sup>2</sup>
3.5	Abstellen von Fahrzeugen ohne gültiges Kennzeichen auf öffentlichen Flächen	täglich	5,00 € je Fahrzeug
3.6	Baumaßnahmen im Straßenbereich, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen	je nach Art	20,00 € / m <sup>2</sup>
3.7	Errichtung einer zweiten Grundstückszufahrt auf Antrag		20,00 €
3.8	Errichtung einer vorübergehenden Baustellenzufahrt		20,00 €
3.9	Veränderung einer vorhandenen Zufahrt		20,00 €
3.10	Errichtung eines Kfz- Stellplatzes im öffentlichen Verkehrsraum		50,00 €/ Jahr
3.11	Veränderung eines vorhandenen Kfz- Stellplatzes im öffentlichen Verkehrsraum		30,00 €
3.12	Sperrung von Straßen oder Straßenteilstrecken	täglich	je 100 Meter Straßenlänge 50,00 €
<b>4.</b>	<b>Sondernutzungen, die nicht unter vorstehenden Tarifstellen aufgeführt sind</b>		
		je nach Art	1,00 € bis 500,00 €